

Wahlordnung

§ 1 Aufgabe der Wahlordnung und Gültigkeit

Diese Ordnung ergänzt die Satzung des Musikvereins Retzstadt e.V.

Falls eine Regelung dieser Wahl-Ordnung der Vereinssatzung widerspricht hat die entsprechende Regelung der Satzung Vorrang.

Die Wahlordnung findet auf alle gemäß Satzung durchzuführenden Wahlen im Rahmen von ordentlichen und außerordentlichen HV Anwendung.

2. Die Wahlordnung wird in Kraft gesetzt durch die Beschlussfassung im Vereinsausschuss. Änderungen der Wahlordnung müssen in der jeweiligen Einladung zur HV dargestellt werden. Änderungen die nicht in Einladung zur HV dargestellt werden, haben keine Gültigkeit.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

3.1 Wahlberechtigung

Vereinsausschuss (gemäß Satzung §11 Absatz 4)

In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, alle passiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Aktivensprecher (gemäß Satzung §12 Absatz 2)

Der Aktivensprecher wird in der Hauptversammlung ausschließlich von den anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitgliedern (§4 Nr. 1 a der Satzung) für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Kassenprüfer (gemäß Satzung §12 Absatz 3)

Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vereinsausschuss nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

3.2 Wählbarkeit

Wählbar sind alle anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung des Musikverein Retzstadt e.V., die am Tage der jeweiligen Wahl in einer Hauptversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt. Ein solches schriftliches Einverständnis muss in der Versammlung vorliegen und vor der Wahl vorgelesen werden.

§ 4 Wahlleitung (gemäß Satzung §12 Absatz 5)

Durch die anwesenden Mitglieder ist bei jeder Wahl mit einfacher Mehrheit ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser leitet die gesamten während einer einheitlichen Versammlung stattfindenden Wahlen.

Der Wahlleiter kann zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahlen bis zu zwei Wahlhelfer benennen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses behalten ihr passives Wahlrecht.

Wird ein Mitglied des Wahlausschusses für einen Wahlgang als Kandidat benannt, muss er seine Funktion als Mitglied des Wahlausschusses aussetzen. Ein Ersatz wird durch den Versammlungsleiter benannt.

§ 5 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge werden für jeden Wahlgang getrennt erhoben. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der HV. Die Wahlvorschläge werden unmittelbar vor einem Wahlgang auf Anfrage durch den Wahlleiter eingeholt. Die Abgabe der Wahlvorschläge erfolgt formlos (mündlich).

Wahlvorschläge sind nur dann gültig und zur Wahl zu stellen, wenn sie § 3 dieser Wahlordnung entsprechen.

§ 6 Stimmzettel

Vor jedem Wahlgang erhält jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung einen Stimmzettel. Anderweitige Unterlagen, Schriftstücke, Zettel, etc. dürfen nicht zur Wahl verwendet werden und führen zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.

§ 7 Durchführung der Wahlen

Die Durchführung der Wahl erfolgt gemäß Satzung §12. Dort sind im einzelnen folgende Sachverhalte festgelegt:

- 1.1 Die Mitglieder des Vereinsausschusses, mit Ausnahme des Aktivensprechers, werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 1.2 Der Aktivensprecher wird in der Hauptversammlung ausschließlich von den anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitgliedern (§4 Nr. 1 a der Satzung) für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vereinsausschuss nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- 5 Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt, der die Wahlen durchführt. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener oder geheimer Abstimmung gewählt werden soll.
- 6 Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

Darüber hinaus wurde für die Durchführung der Wahlen folgende Regelung festgelegt:

1. Jede Position des Vereinsausschusses wird in einem separaten Wahlgang gewählt.

§ 8 Stimmabgabe

Die für einem Wahlgang bestimmten Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung ihren Vorstellungen entsprechend zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen.

§ 9 Stimmzählung

1. Nach jeder Wahl hat die Wahlleitung mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, deren Ergebnis festzuhalten und es bekannt zu geben.
2. Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen hat der Wahlleiter in jedem Einzelfall zu bescheinigen. Diese Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu dem zu fertigenden Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 10 Ungültige Stimmzettel

1. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht den Anforderungen aus § 5 entsprechen
- b) aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt
- c) die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

§ 11 Einspruch und Wahlprüfung

Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang vom Wahlleiter für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 12 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 13 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind, soweit sie nicht Bestandteil der Protokolle bzw. Niederschriften der entsprechenden Versammlungen sind, bis zum Abschluss der jeweils nächsten Wahl aufzubewahren.